

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 282.1/2020	
Beschlussvorlage			
Kämmerei und Liegenschaften	öffentlich	☒	
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	17	12.01.2021

Rettungsdienstgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung
 Kosten
 Produkt 02.02.05 – Notfallrettung und Krankentransporte
 Haushaltsjahr 2021
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung für 2021 wird zugestimmt.

2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung
 zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die
 Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
 vom 13.12.1989
(32. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am.....folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	421,58	440,38
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	437,15	440,61
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 1 letzter Absatz entfällt:

~~Der Einsatz der Krankentransportwagen (KTW) erfolgt nur werktags von 07.30 bis 19.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten werden nur Rettungstransporteinsätze mit dem Rettungstransportwagen (RTW) durchgeführt.~~

§ 3

§ 3 S. 3 wird wie folgt ergänzt:

Bei gesetzlich versicherten Personen kann die Gebühr unmittelbar bei dem Versicherungsträger angefordert werden.

§ 4

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

§ 5

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Verhandlungen mit dem Landesverband der Krankenkassen sowie dem Verband der Ersatzkassen e.V. in Nordrhein (vdek) sind beendet.

Vereinbarungsgemäß werden die Kosten für Sehtests i.H.v. insgesamt 1.400 € aus den Rettungsdienstgebühren herausgerechnet (enthalten in lfd. Nr. 4 „Kosten für ärztliche Untersuchungen“).

Zum Führen eines Rettungsfahrzeuges ist ein Führerschein der Klasse C1 erforderlich, der gemäß § 23 (1) Fahrerlaubnis-Verordnung längstens für fünf Jahre erteilt wird. Für eine Verlängerung muss der Inhaber seine Eignung mittels eines Sehtests nachweisen.

Die Krankenkassen vertreten den Standpunkt, diese Kosten seien vom Führerscheininhaber privat zu tragen. Demgegenüber ist die Stadt der Auffassung, dass die Übernahme der Kosten dem Arbeitgeber zuzurechnen ist, da diese im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses entstehen und dienstlich bedingt sind. Da es zur Ansatzfähigkeit von Kosten keinen Leitfaden/Richtlinie gibt, war es nicht möglich, während der Verhandlungen eine eindeutige und unstrittige Lösung zu finden. Auch nach intensivem Informationsaustausch wurde eine Kostenübernahme seitens der Verbände ausgeschlossen. Zur Herbeiführung einer Einigung wurde vereinbart, den Ansatz i.H.v. 1.400 € nicht in den Gebühren zu berücksichtigen.

Die in der Betriebskosten- sowie der Gebührenbedarfsberechnung betroffenen Änderungen wurden mit einem „X“ in den Anlagen kenntlich gemacht.

Hierbei ist zu beachten, dass die Mindereinnahmen bei den Gebühren i.H.v. ca. 1.300 € um 100 € geringer ausfallen als die Minderaufwendungen bei den Kosten für ärztliche Untersuchungen. Die Differenz ist darauf zurückzuführen, dass der auf die Fehleinsätze entfallene Anteil teilweise von der Stadt zu tragen ist und nicht zu Gebühreneinnahmen führt.

Die neuen von den Krankenkassen akzeptierten Gebührensätze betragen:

RTW: 437,15 € (bisher: 440,61 €),

KTW: 421,58 € (bisher: 440,38 €).

Unabhängig von dieser Vorgehensweise werden die Mittel für Sehtests im Haushalt 2021 ungekürzt zur Verfügung gestellt, so dass Führerscheinuntersuchungen nach wie vor durchgeführt und die Fahrzeuge vorschriftsmäßig geführt werden können.

Des Weiteren sind **zwei Satzungsanpassungen** erforderlich:

§ 1 letzter Absatz entfällt:

~~Der Einsatz der Krankentransportwagen (KTW) erfolgt nur werktags von 07.30 bis 19.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten werden nur Rettungstransporteinsätze mit dem Rettungstransportwagen (RTW) durchgeführt.~~

Da der KTW an allen Tagen jederzeit eingesetzt werden kann, muss dieser Absatz entfernt werden.

§ 3 S. 3 wird wie folgt ergänzt:

Bei **gesetzlich** versicherten Personen kann die Gebühr unmittelbar bei dem Versicherungsträger angefordert werden.

Hier sollte die Satzung um das Adjektiv „gesetzlich“ ergänzt werden, da bei privat Versicherten der Versicherungsnehmer selbst Gebührenschuldner ist und die Kosten dann privat mit seiner Versicherung abrechnet.

Gez. Traumann